

wurde, war es auch bei diesen Maßnahmen möglich, jeglichen provokativen Angriffen und Beschwerden offensiv zu begegnen und keinen Raum für Verleumdungen zu lassen.

Entsprechend der Aufgabenstellung des MfS und wegen der sich vollzogenen Eskalation des Wirkens der feindlich-negativen Kräfte des AK sowie der massiven Bestrebungen nicht nur zum Zusammenschluß mit Gruppen von AstA anderer Bezirke, wie Rostock, sondern auch mit den Kräften im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit, war es geboten, zielgerichtete Zersetzungsmaßnahmen unter Nutzung strafrechtlicher Maßnahmen gegen aktive Personen des AK durchzuführen. Aufgrund der guten operativen Durchdringung des AK bzw. der AstA in der Bekenntnis-kirche und eines von Hoppe, Wolfgang gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau verfaßten und an das MfS und das MdJ versandten Pamphlets, was den Verdacht einer Straftat gemäß § 220 (2) StGB begründete, war es möglich, zielgerichtete rechtliche und politisch-operative Maßnahmen zentral zu planen und zu realisieren.

Der folgende Auszug aus dem von der ZKG, BKG Berlin und der Hauptabteilung IX erarbeiteten und vom Genossen Minister bestätigten Präzisierungsvorschlag vom 16. 11. 1988 soll die komplex geplanten erforderlichen Maßnahmen verdeutlichen:

"2. Die planmäßigen Zuführungen, Vernehmungen/Befragungen der Mitglieder der Gruppe der Übersiedlungs-ersuchenden und die Hausdurchsuchungen in rechtlich möglichen Fällen beginnen am 21. 11. 1988.

Die Festlegung dieses Zeitpunktes erfolgte unter Beachtung des Abschlusses der kirchlichen "Friedensdekade", des bis 18. 11. 1988 abgeschlossenen Arbeitsbesuches und der vorgesehenen kirchlichen Veranstaltungen am 19. und 20. 11. 1988, an denen der Personenkreis mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls teilnehmen wird.

Schwerpunkte der Maßnahmen sind:

- die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft gegen das Mitglied der Gruppierung, Hoppe, auf der Grundlage eines von ihm verfaßten Pamphletes und die Durchführung von Hausdurchsuchungen auf